

Der Landtag von Niederösterreich hat am 7. Juli 2011 in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287/1984 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2011, des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2011, und des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2011, beschlossen:

## **Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973**

### Artikel I

Die NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird in der Überschrift der Titel „Niederösterreichische Landarbeitsordnung 1973“ durch den Titel „NÖ Landarbeitsordnung 1973 (NÖ LAO)“ ersetzt.
2. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird nach der Wortfolge „§ 292 Umgesetzte“ das Wort „EG“ durch das Wort „EU“ ersetzt.
3. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird nach der Wortfolge „§ 295 Verweisungen auf Verordnungen der Europäischen“ das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
4. Im § 14a Abs. 2 entfällt die Wortfolge „, die insgesamt länger als einen Monat dauern,“.
5. Im § 23h Abs. 1 wird das Wort „Arbeitsverhältnis“ durch das Wort „Dienstverhältnis“ ersetzt.
6. Im § 38j Abs. 1a vierter Satz wird jeweils das Wort „Arbeitsverhältnisses“ durch das Wort „Dienstverhältnisses“ ersetzt.
7. Im § 38k Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

8. § 38I Abs. 4 entfällt.
9. Im § 56a Abs. 1 wird das Wort „Arbeitnehmer“ durch das Wort „Dienstnehmer“ ersetzt.
10. Im § 72a entfällt nach der Wortfolge „juristische Person“ die Wortfolge „Personengesellschaft des Handelsrechts“ und wird das Wort „Erwerbsgesellschaft“ durch das Wort „Personengesellschaft“ ersetzt.
11. Im § 81 Abs. 4 Z. 4 wird der Klammerausdruck „(ÖNORM EN 1152)“ ersetzt durch den Klammerausdruck „(ÖNORM EN ISO 5674)“.
12. Im § 82 Abs. 3 Z. 9 wird die Wortfolge „ÖVE-EN 1 Teil 4 (§§ 56,56a)“ ersetzt durch die Wortfolge „ÖVE/ÖNORM E 8001-4-56“.
13. Im § 84 Abs. 4 wird der Klammerausdruck „(ÖNORM L5216)“ ersetzt durch den Klammerausdruck „(ÖNORM ISO 5692-2)“.
14. Im § 109 Abs. 3 wird die Wortfolge „12. Lebensjahr“ durch die Wortfolge „13. Lebensjahr“ ersetzt.
15. Nach § 109 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Vereinzelt Arbeiten gelten dann nicht als leichte Arbeiten im Sinne des Abs. 3, wenn bei deren Ausführung das dem Kind zumutbare Leistungsausmaß unter Berücksichtigung des durch das Alter und die persönliche Veranlagung bedingten unterschiedlichen Leistungsvermögens überschritten wird; dies wird beispielsweise und im Sinne von Durchschnittswerten der Fall sein, wenn Lasten ohne mechanische Hilfsmittel bewegt oder befördert werden, die mehr als ein Fünftel des Körpergewichtes des Kindes betragen.“
16. Im § 152 Abs. 1 wird die Wortfolge „18. Lebensjahr“ durch die Wortfolge „16. Lebensjahr“ sowie nach dem Wort „hat“ der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „und nicht vom Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften ausgeschlossen ist“.

17. Im § 152 Abs. 3 zweiter Satz tritt anstelle des Zitates „§§ 143 Abs. 5 und 145 Abs. 1 Z. 3 bis 5 und 8“ das Zitat „§§ 143 Abs. 5 und 145 Abs. 1 Z. 3, 4 und 8“.
18. Dem § 152 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Enthebung des Wahlvorstandes gemäß § 145 Abs. 1 Z. 5 kann nur vorgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Dienstnehmer anwesend ist.“
19. Im § 155 Abs. 1 wird die Wortfolge „18. Lebensjahr“ durch die Wortfolge „16. Lebensjahr“ ersetzt.
20. Im § 156 Abs. 1 Z. 2 wird die Wortfolge „19. Lebensjahr“ durch die Wortfolge „18. Lebensjahr“ ersetzt.
21. Im § 156 Abs. 1 Z. 3 wird nach dem Wort „sind“ ein Punkt gesetzt, das Wort „und“ entfällt.
22. § 156 Abs. 1 Z. 4 entfällt.
23. § 158 Abs. 5 lautet:  
„(5) Kommt der Wahlvorstand den im Abs. 1 genannten Verpflichtungen binnen acht Wochen nicht oder nur unzureichend nach, so ist er von der Betriebs(Gruppen)versammlung zu entheben. In diesem Fall kann jeder Dienstnehmer des Betriebes, die zuständige freiwillige Berufsvereinigung oder gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer die Betriebs(Gruppen)versammlung einberufen. Diese hat zugleich einen neuen Wahlvorstand zu bestellen.“
24. Dem § 170 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Ist im Betrieb eine Behindertenvertrauensperson gewählt, so ist diese gleichzeitig einzuladen.“
25. Dem § 171 wird folgender Abs. 4 angefügt:  
„(4) Beschlüsse durch schriftliche Stimmabgabe sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Betriebsrates diesem Verfahren widerspricht. Dasselbe gilt für

fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlußfassung. Der Vorsitzende hat für die Dokumentierung der Beschlußfassung Sorge zu tragen.“

26. Im § 199 Abs. 1 Z. 4 wird nach dem Wort „Gedinglöhnen“ der Beistrich durch das Wort „sowie“ ersetzt und entfallen die Wortfolgen „und sonstigen leistungsbezogenen“ und „Arbeits(Persönlichkeits)bewertungsverfahren“.
27. Im § 200 Abs. 1 Z. 16 wird nach dem Wort „Gewinnbeteiligung“ die Wortfolge „sowie die Einführung von leistungs- und erfolgsbezogenen Prämien und Entgelte nicht nur für einzelne Dienstnehmer, soweit diese Prämien und Entgelte nicht unter § 199 Abs. 1 Z. 4 fallen“ eingefügt.
28. Im § 208 Abs. 3 Z. 1 lit. g entfällt im Klammerausdruck das Zitat „, BGBl.Nr. 683“.
29. Im § 208 Abs. 3 entfallen die letzten drei Sätze.
30. Im § 208 werden nach Abs. 3 folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Umstände gemäß Abs. 3 Z. 2 lit. a, die ihre Ursache in einem höheren Lebensalter eines Dienstnehmers haben, der im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, langjährig beschäftigt ist, dürfen zur Rechtfertigung der Kündigung des älteren Dienstnehmers nur dann herangezogen werden, wenn durch die Weiterbeschäftigung betriebliche Interessen erheblich nachteilig berührt werden. Bei älteren Dienstnehmern sind sowohl bei der Prüfung, ob eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, als auch beim Vergleich sozialer Gesichtspunkte der Umstand einer vieljährigen ununterbrochenen Beschäftigungszeit im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, sowie die wegen des höheren Lebensalters zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess besonders zu berücksichtigen. Dies gilt für Dienstnehmer, die im Zeitpunkt ihrer Einstellung das 50. Lebensjahr vollendet haben, erst ab Vollendung des zweiten Beschäftigungsjahres im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört.

(3b) Hat der Betriebsrat gegen eine Kündigung gemäß Abs. 3 Z. 2 lit. b ausdrücklich Widerspruch erhoben, so ist die Kündigung des Dienstnehmers sozial ungerechtfertigt, wenn ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte für den

Gekündigten eine größere soziale Härte als für andere Dienstnehmer des gleichen Betriebes und derselben Tätigkeitssparte, deren Arbeit der Gekündigte zu leisten fähig und willens ist, ergibt.“

31. Im § 208 Abs. 4 wird die Wortfolge „Abs. 3“ ersetzt durch die Wortfolge „Abs. 3b“.
32. Im § 208 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:  
„(4a) Bringt der Dienstnehmer die Anfechtungsklage innerhalb offener Frist bei einem örtlich unzuständigen Gericht ein, so gilt die Klage damit als rechtzeitig eingebracht.“
33. Dem § 210 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 208 Abs. 4a ist anzuwenden.“
34. § 211 Abs. 2 lautet:  
„(2) Die Informations- und Beratungspflicht des Betriebsinhabers gemäß Abs. 1 gilt insbesondere auch für die Fälle des Überganges, der rechtlichen Verselbständigung, des Zusammenschlusses oder der Aufnahme von Betrieben oder Betriebsteilen. Die Information hat zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung zu erfolgen, die dem Zweck angemessen sind und es dem Betriebsrat ermöglichen, die möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahme eingehend zu bewerten und eine Stellungnahme zu der geplanten Maßnahme abzugeben; auf Verlangen des Betriebsrates hat der Betriebsinhaber mit ihm eine Beratung über die geplante Maßnahme durchzuführen. Insbesondere hat die Information
1. den Grund für diese Maßnahme;
  2. die sich daraus ergebenden rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen für die Dienstnehmer;
  3. die hinsichtlich der Dienstnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen
- zu umfassen.“
35. § 212 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat von geplanten Betriebsänderungen zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung zu informieren, die es dem Betriebsrat ermöglichen, die möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahme eingehend zu bewerten und eine Stellungnahme zu der geplanten Maßnahme abzugeben; auf Verlangen des Betriebsrates hat der Betriebsinhaber mit ihm eine Beratung über deren Gestaltung durchzuführen.“

36. Im § 216 Abs. 3 wird nach dem Wort „Entgelts“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt. Nach dem Wort „Aufstiegsmöglichkeiten“ wird folgende Wortfolge eingefügt:  
„und betrieblicher Schulungs- und Umschulungsmaßnahmen“
37. Im § 234 Abs. 1a tritt anstelle des Zitates „§ 240g“ das Zitat „§ 240g Abs. 1 und 2“ und wird nach dem Wort „Frauen“ die Wortfolge „oder in sonst diskriminierender Weise“ eingefügt.
38. Im § 234 wird nach Abs. 1a folgender Abs. 1b eingefügt:  
„(1b) Mit einer Geldstrafe bis zu € 360,- ist auf Antrag eines Stellenwerbers zu bestrafen, wer als privater Arbeitsvermittler oder als mit der Arbeitsvermittlung betraute juristische Person öffentlichen Rechts oder als Dienstgeber entgegen den Bestimmungen des § 240g Abs. 4 in die Stellenausschreibung die in § 240g Abs. 4 angeführten Angaben nicht aufnimmt.“
39. § 240b Abs. 5 lautet:  
„(5) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts, deren ethnischer Zugehörigkeit, deren Religion oder Weltanschauung, deren Behinderung, deren Alters oder deren sexueller Orientierung diskriminiert wird.“
40. Im § 240d wird folgender Abs. 4 angefügt:  
„(4) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts sexuell belästigt wird.“

41. Im § 240e wird folgender Abs. 4 angefügt:  
„(4) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts, deren ethnischer Zugehörigkeit, deren Religion oder Weltanschauung, deren Behinderung, deren Alters oder deren sexueller Orientierung belästigt wird.“
42. Im § 240g Abs. 3 tritt anstelle des Zitates „§ 4 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 64/2004,“ das Zitat „§§ 2 ff des Arbeitsmarktförderungsgesetzes – AMFG“.
43. Im § 240g wird folgender Abs. 4 angefügt:  
„(4) Der Dienstgeber oder private Arbeitsvermittler gemäß den §§ 2 ff des Arbeitsmarktförderungsgesetzes – AMFG oder eine mit der Arbeitsvermittlung betraute juristische Person öffentlichen Rechts ist verpflichtet, in der Ausschreibung das für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz geltende kollektivvertragliche oder das durch Gesetz oder andere Normen der kollektiven Rechtsgestaltung geltende Mindestentgelt anzugeben und auf die Bereitschaft zur Überzahlung hinzuweisen, wenn eine solche besteht.“
44. Im § 240i Abs. 8 letzter Satz wird die Zahl „720“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.
45. Im § 292 wird in der Überschrift das Wort „EG“ durch das Wort „EU“ und im Einleitungssatz die Wortfolge „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wortfolge „Europäischen Union“ ersetzt.
46. § 293 Abs. 1 lautet:  
„(1) Von den im Gesetz zitierten ÖNORMEN und ÖVE Bestimmungen gilt jeweils folgende Ausgabe:

ÖNORM/ÖVE	TITEL	AUSGABE
ÖNORM EN ISO 11681-1	Forstmaschinen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung für tragbare Kettensägen Teil 1: Kettensägen für die Waldarbeit (ISO 11681-1:2004, einschließlich Änderung 1:2007)	15. Februar 2009
ÖNORM EN ISO 11681-2	Forstmaschinen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen für tragbare Kettensägen - Teil 2: Kettensägen für die Baumpflege (ISO 11681-2:2006)	1. April 2010
ÖNORM EN ISO 5674	Traktoren und land- und forstwirtschaftliche Maschinen – Schutzeinrichtungen für Gelenkwellen – Festigkeits- und Verschleißprüfungen und Annahmekriterien (ISO 5674:2004, korrigierte Fassung 2005-07-01)	1. Juni 2009
ÖNORM E 2701:1985	Notstromanschlüsse für Anschlussleistungen über 5kVA bis 80 kVA zur Versorgung wichtiger Verbraucher durch ortsveränderliche Ersatzstromerzeuger bei Stromausfall	1. Dezember 1985
ÖNORM L5209 Teil 1	Nichtselbsttätige Anhängerkupplung für landwirtschaftliche Fahrzeuge-Maße	1. Mai 1989
ÖNORM ISO 5692-2	Landwirtschaftliche Fahrzeuge – Mechanische Verbindungen an gezogenen Fahrzeugen – Teil 2: Zugöse 40 mit Buchse (ISO 5692-2:2002 + AC1:2004)	1. September 2008



ÖVE-E 15/1985	Betrieb von Starkstromanlagen in landwirtschaftlichen Anwesen § 11.7 Wärmestrahl- geräte § 12 Elektrozaunanlagen § 13 Intensivtierhaltung	1985
ÖVE/ÖNORM E 8001-4-56	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis 1000 V Wechselspannung und 1500 V Gleichspannung Teil 4-56: Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebsstätten	1. Mai 2003“

47. Im § 294 Z. 4 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 24/2011“ ersetzt.
48. Im § 294 Z. 9 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 21/2011“ ersetzt.
49. Im § 294 Z. 15 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 25/2011“ ersetzt.
50. Im § 294 Z. 17 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 116/2009“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 11/2011“ ersetzt.
51. Im § 294 Z. 22 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 52/2010“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 29/2011“ ersetzt.
52. § 294 Z. 27 lautet: „Bundesgesetz über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln und über Grundsätze für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelgesetz 2011), BGBl. I Nr. 10/2011
53. Im § 294 Z. 28 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 115/2009“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 9/2011“ ersetzt.

54. Im § 294 Z. 34 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 29/2010“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 37/2011“ ersetzt.
55. Im § 294 Z. 37 wird die Ziffer „I“ durch die Ziffer „II“ ersetzt.
56. Im § 294 Z. 38 wird das Zitat „BGBl. II Nr. 265/2010“ durch das Zitat „BGBl. II Nr. 115/2011“ ersetzt.
57. Im § 294 Z. 39 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 448/2009“ durch das Zitat „BGBl. II Nr. 470/2001 in der Fassung BGBl. II Nr. 448/2009“ ersetzt.
58. Im § 294 Z. 45 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 90/2009“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.
59. Im § 294 wird am Ende der Z. 45 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und wird folgende Z. 46 angefügt:  
„46. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG, BGBl. Nr. 683/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2005.“
60. Im § 295 wird in der Überschrift und im Einleitungssatz jeweils die Wortfolge „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wortfolge „Europäischen Union“ ersetzt.
61. In der Anlage B, Art. XIII Abs. 4 wird das Wort „Arbeitsmarktförderungsgesetzes“ durch das Wort „Arbeitsmarktförderungsgesetzes“ ersetzt.

## Artikel II

Art. I Z. 38 (§ 234 Abs. 1b) tritt am 1. Jänner 2012 in Kraft.